

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 12/0449</b>
<b>15 - Nachhaltiges Norderstedt</b>			<b>Datum: 06.11.2012</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Frau Anne Ganter</b>	<b>Tel.: 368</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>15-Frau Ganter/Ju</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>21.11.2012</b>	<b>Anhörung</b>

**Anfrage von Herrn Bensel in der Einwohnerfragestunde Teil 2 aus der Sitzung vom 15.08.2012**

Herr Bensel schließt an seine Frage unter TOP 3 an und gibt schriftlich zu Protokoll. Er bittet ebenfalls um schriftliche Beantwortung:

„Was gedenkt die Stadt für die Lärminderung für den Straßenzug Ohechaussee/Segeberger Chaussee zu tun, um die im Lärminderungsplan vorgegebenen Lärmpegel von  
tagsüber: 65 dB(A)  
nachts: 45 dB(A)

zu erreichen bzw. zu garantieren?

Gibt es die Möglichkeit nachts die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen? Bei gleichzeitiger Mautpflicht für Lkw nachts!“

Antwort:

Im derzeit gültigen Lärmaktionsplan „Norderstedt. Lebenswert leise“ vom 15.07.2008 (LAP 2013) sind keine Lärmpegel von tagsüber 65 dB(A) und nachts 45 dB(A) vorgegebenen. Er enthält in Übereinstimmung mit den europäischen Zielvorgaben der EG-Umgebungsärmrichtlinie und deren Umsetzung über das Bundesimmissionsschutz-Gesetz zahlreiche Maßnahmen, um die Lärmbelastung in Norderstedt zu senken.

Die von Ihnen angeführten Oberziele dienen der langfristigen Orientierung für den Lärmschutz in Norderstedt. Sie wurden als Leitbild „Lärminderungsplanung Norderstedt“ am 20. Juni 2002 beschlossen – so wie die Leitbilder für Flächennutzungsplan und Landschaftsplan auch. Mit dem LAP 2013 nähert sich die Stadt den dort formulierten Zielen in einem ersten Schritt an.

Oberziele formulieren eine langfristige Strategie, in diesem Fall zum Lärmschutz. Demnach soll in Norderstedt zum Schutz der Gesundheit kein Mensch einer dauerhaften Lärmbelastung von 65 dB(A) oder mehr ausgesetzt werden. Für die nächtliche Lärmbelastung in Wohngebieten heißt es: In den Norderstedter Wohngebieten werden künftig alle Menschen vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt, um einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Bei dem Straßenzug Ohechaussee/Segeberger Chaussee handelt es sich um eine Bundesstraße, wodurch aktive Maßnahmen zur Lärminderung wie z.B. die Anordnung zur Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h durch die Stadt oder Durchfahrbeschränkungen nicht ohne weiteres möglich sind.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Da die Rechtslage zur Anordnung von derartigen Maßnahmen noch stark umstritten ist, enthält der LAP 2013 als ersten Schritt folgende Maßnahmen zur Entlastung der Betroffenen entlang der Ohechaussee/Segeberger Chaussee:

- Herstellen einer durchgängigen Radverkehrsanlage ausreichender Breite entlang der Ohechaussee:  
In Verbindung mit weiteren flächenhaften Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes im Stadtgebiet soll ein Teil der Pkw-Fahrten auf umweltfreundliche und damit auch leisere Verkehrsmittel verlagert werden.
- Im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung sollen eine lärmabschirmende Bauweise entlang der beiden Straßenzüge und eine Anordnung lärmunempfindlicher Nutzungen zur Straße hin verfolgt werden.
- Wie im Flächennutzungsplan vorgesehen soll ein Vorentwurf, Entwurf und Ausführungsplanung zum stadtgestalterischen Umbau der beiden Straßenzüge initiiert werden, um einen Gewinn an Aufenthaltsqualität und die Förderung des Umweltverbundes zu erreichen.

Diese Maßnahmen können eine gewisse, derzeit nicht exakt zu quantifizierende Lärminderung erreichen, zumal im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen, die im gesamten Stadtgebiet zu einer verkehrlichen Entlastung führen sollen.

Wenn zusätzlich die Anzahl der heute dort fahrenden (bis zu 27.000) Kraftfahrzeuge halbiert würde (wie auch immer das gelingen kann – wer soll wem die Durchfahrt verbieten?), dann wäre allein damit eine Lärminderung von 3 dB(A) zu erreichen. In etwa so viel ließe sich auch bei einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h erzielen.

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße sind die von Ihnen genannten Oberziele allerdings auch mit solchen Beschränkungen nicht zu erreichen. Laut den aktuellen strategischen Lärmkarten aus 2012 beträgt die Lärmbelastung an einigen Gebäudefassaden entlang der beiden Straßenzüge generell 70-75 dB(A) – berechnet als  $L_{DEN}$  – und nachts vielerorts 60-65 dB(A). Das mag Ihnen zeigen, dass mit dem uns heute zur Verfügung stehenden Instrumentarium diese Ziele noch nicht erreicht werden können. Bei allen Maßnahmen muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass sich der Verkehr keine andere Route wählt und dann dort zu einer höheren Lärmbelastung führt (was natürlich keine Lösung des Problems darstellt). Gleichwohl bleibt das Leitbild Auftrag an die Verwaltung, weitere Maßnahmen zur Senkung der Lärmbelastung zu suchen und in einem neuen Lärmaktionsplan gegebenenfalls auch zu berücksichtigen.

Die Anordnung einer Mautpflicht für Lkw erfolgt durch den Bund. Allerdings wurden in der Vergangenheit nur Bundesstraßen mit einer Mautpflicht belegt, die parallel zu Autobahnen verlaufen und damit als unmittelbare Ausweichstrecke genutzt werden. Das trifft bei den beiden genannten Streckenabschnitten nicht zu.